

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs

„Marktordnung“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Märkte als Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) der Gemeinde Steinach.
2. Sie regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu Marktbeschickern und Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Zweck

1. Die Gemeinde betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
2. Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedener Art.

§ 3 Marktbereiche und -zeiten

1. Die Märkte in Steinach finden im Bereich der Schulstraße statt.
2. Die Märkte in Welschensteinach finden im Bereich des Lindenplatzes statt.
3. Die jeweiligen Datumsangaben und Marktzeiten werden im Bürgerblatt der Gemeinde Steinach öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Gegenstand der Märkte

1. Auf den Märkten dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 Abs. 2 GewO).
2. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen verabreicht werden (§ 68a GewO).
3. Hinsichtlich des Verabreichens von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gelten die Vorschriften des Gaststättengesetzes.

§ 5 Marktaufsicht, Zutritt

1. Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde. Sie hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern und Verstöße zu beseitigen.
2. Teilnehmer am Marktverkehr haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
3. Der Marktaufsicht und den Vertretern oder Beauftragten sonst zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlagen auszuweisen.
4. Der Zutritt zu den Märkten kann im Einzelfall zeitlich oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Untersagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes.

Insbesondere können, wenn der Marktplatz voll belegt ist oder er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinteilung des Marktplatzes) vorliegt, die Plätze neu zugeteilt werden.

3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Bauernmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - d. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - f. ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

5. Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
2. Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen aufzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Märkten nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Verkaufseinrichtungen sind nur nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.
2. Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
3. Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
4. In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 9 Verkehrsregelung

1. Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
2. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkauft Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
3. Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
4. Ausgewiesene Feuerwehrzufahrten und –aufstellflächen sind jederzeit freizuhalten. Das gilt auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung und die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten oder zu verkaufen,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - e. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 - f. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - g. das Ausrufen bzw. Versteigern von Waren.
4. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Sauberhalten des Bauernmarktes

1. Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

3. Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
 - a. die im Bereich ihrer Verkaufseinrichtung anfallenden Abfälle in mitgebrachten Müllsäcken zu sammeln,
 - b. die Abfälle bei Verlassen des Marktes mitzunehmen
 - c. ihren Standplatz nach Ende des Marktes sowie bei Bedarf von Schmutz, Abfällen und sonstigen Verunreinigungen zu säubern.

§ 12 Marktgebühren

1. Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren betragen für einen Standplatz pro Stand
 - a. 7,00 € für örtliche Vereine und örtliche Organisationen bei Nutzung eines Gemeindeverkaufsstands oder sonstiger zugelassener Verkaufseinrichtungen
 - b. 7,00 € für sonstige Anbieter bei Nutzung sonstiger zugelassener Verkaufseinrichtungen
 - c. 14,00 € für sonstige Anbieter bei Nutzung eines Gemeindeverkaufsstands

Schulen, Kindergärten und Jugendorganisationen sind von der Erhebung von Gebühren für einen Standplatz unabhängig von der Nutzung eines Gemeindeverkaufsstands oder sonstiger zugelassener Verkaufseinrichtungen befreit.

3. Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 14 Haftung

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Steinach haftet für Schäden von Teilnehmern am Marktverkehr oder Dritten, welchen im Zusammenhang mit den Märkten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Gegenstand der Märkte (§ 4),
2. die Gestaltung des Zutritts (§ 5 Abs. 3)
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 6 Abs. 1),
4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 6 Abs. 4 letzter Satz),
5. den Auf- und Abbau (§ 7),
6. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 und 2),

7. die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 3),
 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 4),
 9. die Verkehrsregelung (§ 9),
 10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2)
 11. das Anbieten und Verkaufen von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3 a),
 12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 10 Abs. 3 b),
 13. das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen (§ 10 Abs. 3 c und f),
 14. das Schlachten von Kleintieren (§ 10 Abs. 3 d),
 15. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 10 Abs. 3 e),
 16. das Ausrufen bzw. Versteigern von Waren (§ 10 Abs. 3 g),
 17. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 11),
- verstößt.

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs vom 08.03.2004, zuletzt geändert am 21.03.2016, außer Kraft.

Steinach, den 13.05.2024

Nicolai Bischler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.